

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 07 65. Jahrgang

Donnerstag, 16. Februar 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

22.02.2012, 09:30 Uhr

#### Seniorenbeirat

Ditib Merkez-Moschee, Kasernenstraße 31 a –  
Versammlungsraum 2. Etage

*Hinweise: In der Nähe der Moschee gibt es kaum Parkplätze. Sie werden Ihr Fahrzeug in einiger Entfernung abstellen müssen (z. B. Parkplatz an der Klingenhalle). Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Anfahrtszeit.*

*Der Raum, in dem die Sitzung stattfindet, wird sonst für religiöse Zwecke benutzt. Er darf daher nicht in Straßenschuhen betreten werden. Es wird geraten, ein Paar Hausschuhe und/oder warme Socken mitzubringen.*

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 19. Sitzung des Seniorenbeirats am 23.11.2011
2. Aktuelles
3. City 2013, Gestaltungsentwurf Alter Markt
4. Nutzung des ÖPNV – Wünsche des Beirats an die Stadtwerke Solingen
5. Abschlussbericht über das KOMM-IN-Projekt „Interkulturelle Zusammenarbeit“
6. Veranstaltungen im Europäischen Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen 2012
7. Antrag des Beiratsmitglieds Herrn Bremer zur Aufnahme des Seniorenbeirats der Stadt Solingen in die Hauptsatzung
8. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
9. Verschiedenes

#### BEKANNTMACHUNG

Der Abschluss der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH für das Geschäftsjahr 2010 wurde durch Gesellschafterbeschluss mit einer Bilanzsumme von Euro 203.041.195,45 und einem Jahresergebnis von Euro 2.361.687,89 festgestellt.

Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2010 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und das Ergebnis der Prüfung können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, Zimmer 226 zu den Bürozeiten bis zum 29.02.2012 eingesehen werden. Um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0212 290-2246 wird gebeten.

#### BEKANNTMACHUNG

##### Beschluss des Umlegungsausschusses

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 die Durchführung einer Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes B 380 Teil A angeordnet.

Die gemäß § 47 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), erforderliche Anhörung der Eigentümer erfolgte am 27. Mai 2008.

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

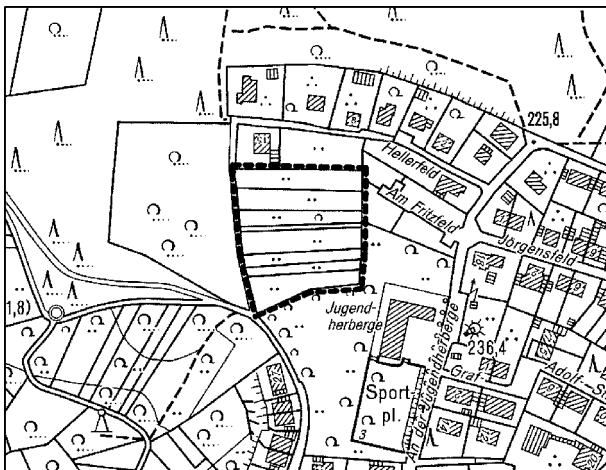
Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Aufgrund der Anordnung des Rates beschließt der Umlageausschuss der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 07. Februar 2012 gemäß § 47 BauGB in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV.NW.1987 S. 220), zuletzt geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 17.11.2009 (GV.NRW.2009 S. 624), die Einleitung der Umlegung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes B 380 Teil A.

Das Umlungsgebiet erhält die Bezeichnung

### Rütgerusfeld.

Das Umlungsgebiet ist wie folgt abgegrenzt: entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Burg, Flur 20, Flurstück 9, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 9, 8, 7, 6, 5, 4 und 3, entlang der östlichen, der südlichen und der westlichen Grenze des Flurstücks 2 sowie entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (623-Nr. 18/2006)

Die im Umlungsgebiet gelegenen Flurstücke sind nachfolgend im einzelnen aufgeführt:

| Gemarkung Burg |           |                      |
|----------------|-----------|----------------------|
| Flur           | Flurstück | Nutzungsart und Lage |
| 20             | 2         | LW, Am Rütgerusfeld  |
| 20             | 3         | LW, Am Rütgerusfeld  |
| 20             | 4         | LW, Am Rütgerusfeld  |
| 20             | 5         | LW, Am Rütgerusfeld  |
| 20             | 6         | LW, Am Rütgerusfeld  |
| 20             | 7         | LW, Am Rütgerusfeld  |
| 20             | 8         | LW, Am Rütgerusfeld  |
| 20             | 9         | LW, Am Rütgerusfeld  |

Der Umlageausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlungsgebiet zu unterteilen oder diese Teilumlungsgebiete wieder zu einem Umlungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst

raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Umlagebeschluss kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit der Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlageausschusses der Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 3. Etage, Zimmer 3.046, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenden Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Nach § 224 Satz 1, Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlagebeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

### Allgemeine Erläuterungen

#### 1. Im Umlungsverfahren sind Beteiligte

- die Eigentümer der im Umlungsgebiet gelegenen Grundstücke
- die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht
- die Inhaber eines im Grundbuch nicht eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichtungen in der Benutzung des Grundstücks beschränkt (vgl. Ziffer 1.b)
- die Gemeinde – Stadt Solingen –
- unter den Voraussetzungen des § 55, Abs. 5, BauGB die Bedarfsträger und
- die Erschließungsträger.

#### 2. Anmeldung von unbekanntem Rechten

- Gem. § 50 Abs. 2, 3, 4 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlageausschusses der Stadt Solingen, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, 3. Etage, Zimmer 3.046, anzumelden.
- Die in Ziffer 1. c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts

dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziffer 2. a) bezeichneten Frist gemeldet oder nach Ablauf der in Ziffer c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziffer 2. a) bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

### **3. Verfügungs- und Veränderungssperre**

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet „Rütgerusfeld“ nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

### **4. Vorarbeiten auf den Grundstücken**

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Solingen, den 07. Februar 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Solingen

Dr. Monßen  
Vorsitzender